

1744/AB XXI.GP
Eingelangt am:15.03.2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1769/J - NR/2001 betreffend Werkvertrag abgeschlossen zwischen LEONARDO - Büro Wien und der L.S. Beratungsgesellschaft für europäische Integrationsfragen GesmbH, die die Abgeordneten Otmar Brix und Genossen am 18. Jänner 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet;

Ad 1.:

Der Österreichische Akademische Austauschdienst (ÖAD) ist eine juristische Person des privaten Rechtes (Verein). Ihr kommt eine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Ad 2.:

Das LEONARDO - Büro ist Teil des Büros für Europäische Bildungskooperation (BEB) beim ÖAD.

Gemäß dem Verwaltungsübereinkommen (VwÜ) zwischen dem (damaligen) BMUK und dem (damaligen) BMWFK über die Betreuungseinrichtung für Bildungs - und Mobilitätsprogramme der Europäischen Union sowie dem Vertrag zwischen dem (damaligen) BMUK und dem (damaligen) BMWFK einerseits und dem ÖAD andererseits über die Betreuungseinrichtung für Bildungs - und Mobilitätsprogramme der Europäischen Union (im Folgenden als V bezeichnet) werden die im § 3 des VwÜ und im § 3 V festgeschriebenen Aufgaben vom LEONARDO - Büro wahrgenommen (siehe Beilage). Darunter fällt unter anderem:

"(...) die Verwaltung der jeweiligen Programme beziehungsweise Programmteile (...), die Wahrnehmung der Tätigkeit als nationale Stipendienvergabestelle und Auszahlungsstelle einschließlich der Buchhaltung, Abrechnung und Berichtlegung (unter Heranziehung der Infrastruktur des ÖAD, (...) die Wahrnehmung von Informations - und Beratungstätigkeiten auf der zentralen Ebene (...)"

Da der ÖAD (für das LEONARDO - Büro) mit der Europäischen Kommission einen Vertrag abgeschlossen hat, der unter anderem einen Arbeitsplan des LEONARDO - Büros zur Programmverwaltung enthält (Vertrag Nr. 96 - 21 - AGN - 0062 - 00 für den Zeitraum 16.08.96 - 30.04.97), handelte das LEONARDO - Büro als Vertragspartner mit der Europäischen Kommission.

Dieser Vertrag sah eine Kofinanzierungsbeteiligung der EU - Kommission von 50% der Auftragssumme vor. Die übrigen 50 % der Auftragssumme stammen aus nationalen österreichischen Mitteln, die im Rahmen des Sachaufwandes seitens der genannten Ministerien zur Verfügung gestellt worden sind.

Ad 3.:

Die Funktionsträger des ÖAD und des LEONARDO - Büros entscheiden auf Grund der in den §§ 3,4 und 5 VwÜ festgelegten Rahmenbedingungen zu den Strukturen und Aufgaben und in den §§ 2,3,4,5 und 6 V festgelegten Durchführungs - und Organisationsstrukturen.

Ad 4.:

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe an die L. S. Beratungsgesellschaft für europäische Integrationsfragen war Herr Mag. Klaus Schlick Leiter des LEONARDO - Büros. Gemäß § 2 Abs. 2 V erfolgt die Bestellung der Leiter der Programmbüros durch den Leitungsausschuss (§ 5) und zwar für das LEONARDO - Büro auf Vorschlag des (damaligen) BMUK.

Ad 5.:

Das LEONARDO - Büro finanzierte (und finanziert) sich aus Mitteln der Europäischen Union (Mittel des Berufsbildungsprogramms LEONARDO da Vinci) sowie aus Mitteln des BMBWK (damals BMUK und BMWFK) und anderer, dem Verwaltungsübereinkommen beigetretener Ministerien.

Ad 6. + 7.:

Seitens des damaligen BMUK bzw. BMWFK wurden an das LEONARDO - Büro keine Förderungen vergeben, es wurden viel mehr gemäß § VwÜ und § 7 V Mittel für den Personal - und Sachaufwand überwiesen.

Ad 8.:

Die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel (nationale und EU - Mittel) wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Fachaufsicht des LEONARDO - Büros durch Abteilung II/7 des BMBWK (auch im Sinne einer begleitenden Kontrolle)
- Vier - Augen - Prinzip bei jeder Geldtransaktion im LEONARDO - Büro
- Gemäß den Satzungen des ÖAD werden alle Belege hinsichtlich der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit von Rechnungsprüfern (beides Beamte des BMFin) überprüft,
- Kontrolle des BEB (Sokrates und LEONARDO - Büro) durch die Buchhaltung und die zuständigen Fachabteilungen des BMBWK durch Einschau vor Ort (nationale Mittel)
- Rechnungshofkontrolle des ÖAD (zuletzt 1995)
- Rechnungsprüfung durch die Europäische Kommission (EU - Mittel; zuletzt im Juni 1999 der EXA Verträge für Mobilität in den Jahren 1995 und 1996)

Ad 9.:

Das damalige Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten war an der Auftragsvergabe nicht beteiligt. Im Rahmen der Fachaufsicht hat sich Abt. II/7 jedoch davon überzeugt, dass die Ausschreibung ordnungsgemäß erfolgte (Leistungsverzeichnis; 3 Anbote - ÖIBF, ibw, L.S. - Beratungsgesellschaft), das Bestbieterprinzip eingehalten worden ist und vertragsgemäß eine Reduktion der vereinbarten Zahlung auf Grund der Minderleistung des Vertragnehmers erfolgt ist.

Ad 10.:

Im BMBWK wurden - bis auf eine Anfrage der Europäischen Kommission vom 20. Oktober 1999, die sich auf die Presseberichte in Österreich im Format Nr. 31/1999 vom 2.8.99 bezogen hat, keine aktenmäßigen Aufzeichnungen im Bereich dieser Auftragsvergabe geführt, da dieser Auftrag seitens des Leiters des LEONARDO - Büros vergeben worden ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das BMBWK bereits im Rahmen der Aufforderung des Rechnungshofes vom **20. August 1999** alle im LEONARDO - Büro verfügbaren Unterlagen kopiert zur Verfügung gestellt hat.

BEILAGE

VERWALTUNGSÜBEREINKOMMENN
BMUKA - BMWFK
BMUKA - BMFK - ÖAD
BESCHLUSSPROTOKOLL MINISTERRAT
VOM 20.12.1994

VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN

zwischen dem
Bundesministerium für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten (BMUKA)

und dem
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (BMWFK)

über die Betreuungseinrichtung
für Bildungs - und Mobilitätsprogramme
der Europäischen Union

§ 1. Gegenstand

(1) Dieses Übereinkommen regelt die Betreuung von EU - Bildungs- und Mobilitätsprogrammen, die beide Ressorts betreffen, wie z.B. "SOKRATES" und "LEONARDO DA VINCI", in Österreich.

(2) Soweit in diesem Übereinkommen Personenbezeichnungen verwendet werden, sind sie immer geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2. Betreuungseinrichtung

BMUKA und BMWFK werden gemeinsam das Büro für Europäische Bildungskooperation mit der Betreuung von EU - Bildungs - und Mobilitätsprogrammen gemäß § 1 Abs. 1 beauftragen. Dieses Büro ist eine besondere Einrichtung beim Österreichischen Akademischen Austauschdienst (ÖAD) und wird im Auftrag von BMUKA und BMWFK gemäß den folgenden Bestimmungen sowie nach Maßgabe von zwischen den jeweiligen Bundesministerien und dem ÖAD abzuschließenden Beauftragungsverträgen tätig. Das Büro für Europäische Bildungskooperation wird je nach Programmgestaltung und Bedarf in Programmbüros gegliedert.

§ 3. Aufgaben

Das Büro für Europäische Bildungskooperation hat folgende Aufgaben:

1. die Verwaltung der jeweiligen Programme beziehungsweise Programmteile;
2. die Wahrnehmung der Tätigkeit als Nationale Stipendien - vergabestelle (NGAA) und Auszahlungsstelle einschließlich der Buchhaltung, Abrechnung und Berichtlegung (unter Heranziehung der Infrastruktur des ÖAD);
3. die Wahrnehmung von Informations - und Beratungstätigkeiten auf der zentralen Ebene;
4. die Dokumentation und Evaluation der laufenden Programm - teilnahme;
5. die Wahrnehmung von Kontakten zu den für die Programme relevanten Stellen im In - und Ausland;
6. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.

§ 4. Leitung

(1) Beim ÖAD wird ein BEB - Leitungsausschuß eingerichtet. Er besteht aus je zwei Vertretern von BMUKA und BMWFK sowie dem Präsidenten des ÖAD und dem Vizepräsidenten des ÖAD aus dem Ressortbereich des BMUKA. Den Vorsitz führt der Präsident des ÖAD. Die Leiter der Programmbüros, die Leiter der zugehörigen Abteilungen sowie der Generalsekretär des ÖAD gehören dem BEB - Leitungsausschuß mit beratender Stimme an. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Ersatzmitglied bestellt. Zu den Sitzungen können Experten eingeladen werden.

(2) Die Aufgaben des BEB - Leitungsausschusses umfassen:

1. die Beratung der grundsätzlichen Fragen der Durchführung der österreichischen Politik hinsichtlich der EU - Bildungs - und Mobilitätsprogramme gemäß § 1 Abs. 1 und die Erstellung diesbezüglicher Empfehlungen an die zuständigen Stellen;
2. die Erstellung von Vorschlägen für das Jahresbudget und den Rechnungsabschluß zur Vorlage an die zuständigen Stellen der jeweiligen Bundesministerien;
3. die organisatorische Gliederung des BEB sowie die Vorsorge für eine geeignete Regionalstruktur auf der Betreuungsebene;
4. die Regelung des Ersatzes des Aufwandes und der Ausstattungen für Personal -, Büro - und Raumerfordernisse;
5. die Zusammensetzung und Koordinierung der Beiräte (§ 5);
6. die Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichtes;
7. die Entscheidung über die Beteiligung anderer Institutionen (§ 7).

(3) Der BEB - Leitungsausschuß kann die Leiter der Programmbüros ermächtigen, Angelegenheiten der gemeinsamen Geschäftsführung im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen.

§ 5. Beiräte

(1) Beide Bundesministerien richten gemeinsam Beiräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:

1. Für das Programm „LEONARDO DA VINCI“ wird ein LEONARDO - Beirat eingerichtet, der die Richtlinien für die nationale Durchführung des Programmes zu beraten, an der Projektauswahl verbindlich mitzuwirken sowie die Koordination mit den EU - Gemeinschaftsinitiativen und weiteren einschlägigen Programmen herzustellen hat. Er besteht aus je zwei Vertretern von BMUKA und BMWFK, je einem Vertreter anderer befaßter Bundesministerien sowie der betroffenen Sozialpartner. Die Leiter des für „LEONARDO DA VINCI“ zuständigen Programmbüros sowie der zugehörigen Abteilungen gehören dem LEONARDO - Beirat mit beratender Stimme an.

2. Für das Programm „SOKRATES“ werden ein ERASMUS - Beirat und ein COMENIUS - Beirat eingerichtet, die die Richtlinien für die nationale Durchführung der jeweiligen Programmteile zu beraten sowie die Koordination mit weiteren einschlägigen Programmen herzustellen haben. Sie bestehen aus je zwei Vertretern von BMUKA und BMWFK, weiteren Vertretern aus dem Hochschul - beziehungsweise Schulbereich sowie allfälliger anderer befaßter Bundesministerien und Sozialpartner. Die Leiter des für „SOKRATES“ zuständigen Programmbüros sowie der zugehörigen Abteilungen gehören den jeweiligen Beiräten mit beratender Stimme an. Beide Beiräte werden gemeinsam tagen, sofern Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betroffen sind.

(2) Die Vorsitzenden der Beiräte werden vom dafür jeweils federführenden Bundesministerium eingesetzt. Die Vorsitzenden der jeweils anderen Beiräte werden zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Zusammensetzung und Koordinierung der Beiräte in übergreifenden Angelegenheiten erfolgt durch den BEB - Leitungsausschuß (§ 4 Abs. 2 Z 5).

(3) Bei Bedarf werden die beiden Bundesministerien für bestimmte Programmteile oder eventuelle andere EU - Bildungs - und Mobilitätsprogramme gemäß § 1 Abs. 1 weitere Beiräte nach den Kriterien der Abs. 1 und 2 einrichten.

(4) Die Geschäftsführung der Beiräte obliegt den Leitern der entsprechenden Programmbüros bzw. Abteilungen.

§ 6. Personal - und Sachaufwand

Der ÖAD erhält für das Büro für Europäische Bildungskooperation den Ersatz des Aufwandes und der Ausstattungen für Personal -, Büro - und Raumerfordernisse von BMUKA und BMWFK entsprechend dem Anteil ihrer Beteiligung an den Bildungs - und Mobilitätsprogrammen.

§ 7. Andere Institutionen

Andere Bundesministerien, die Sozialpartner und andere Institutionen haben die Möglichkeit, sich zum Zweck der abgestimmten Betreuung von EU - Bildungs - und Mobilitätsprogrammen des Büros für Europäische Bildungskooperation gegen Übernahme des anteiligen Personal - und Sachaufwandes zu bedienen. Die Entscheidung über die Beteiligung obliegt dem BEB - Leitungsausschuß.

§ 8. Laufzeit und Kündigung

Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann jeder der beiden Vertragspartner das Übereinkommen zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Frist kündigen.

VERTRAG

zwischen dem
Bundesministerium für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten (BMUKA)

und dem
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (BMWFK)
einerseits

und dem
Österreichischen Akademischen Austauschdienst (ÖAD)
andererseits

über die Betreuungseinrichtung
für Bildungs - und Mobilitätsprogramme
der Europäischen Union

§ 1. Gegenstand

(1) Das BMWFK und das BMUKA beauftragen gemeinsam das Büro für Europäische Bildungskooperation mit der Betreuung von EU - Bildungs - und Mobilitätsprogrammen, die beide Ressorts betreffen, in Österreich.

(2) Es handelt sich dabei um die Programme "SOKRATES" und „LEONARDO DA VINCI“. Die Beauftragung mit der Betreuung allfälliger weiterer Programme bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

(3) Soweit in diesem Übereinkommen Personenbezeichnungen verwendet werden, sind sie immer geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2. Rechtsstellung

(1) Das Büro für Europäische Bildungskooperation ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb des ÖAD. Personal - und Rechnungswesen, Buchhaltung und Verwaltung der Infrastruktur werden durch die Zentrale Geschäftsstelle des ÖAD, gegliedert nach den Ressortbereichen der beiden Bundesministerien, wahrgenommen.

(2) Das Büro für Europäische Bildungskooperation wird in ein Programmbüro A (für die Programme bzw. Programmteile zur allgemeinen Bildung) und ein Programmbüro B (für die Programme bzw. Programmteile zur beruflichen Bildung) gegliedert. Die Bestellung der Leiter dieser Programmbüros erfolgt durch den BEB - Leitungsausschuß (§ 5) über Vorschlag des BMUkA (für das Programmbüro B) und des BMWFK (für das Programmbüro A).

(3) Jedes der beiden Programmbüros ist in zumindest eine Abteilung für den Schulbereich und eine Abteilung für den Hochschulbereich gegliedert. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieser Gliederung obliegen dem BEB - Leitungsausschuß (§ 5 Abs. 2 Z 3) entsprechend der Programmentwicklung. Die Bestellung der Leiter der Abteilungen erfolgt durch den BEB -Leitungsausschuß (§ 5) über Vorschlag des BMUkA (für die Abteilungen des Schulbereiches) und des BMWFK (für die Abteilungen des Hochschulbereiches)

(4) Die Mitarbeiter sind vom Leiter der jeweiligen Abteilung (Abs. 3) im Einvernehmen mit dem dafür federführenden Bundesministerium zu bestellen.

§ 3. Aufgaben

Das Büro für Europäische Bildungskooperation hat folgende Aufgaben:

1. die Verwaltung der jeweiligen Programme beziehungsweise Programmteile;
2. die Wahrnehmung der Tätigkeit als Nationale Stipendienvergabebehörde (NGAA) und Auszahlungsstelle einschließlich der Buchhaltung, Abrechnung und Berichterlegung (unter Heranziehung der Infrastruktur des ÖAD);
3. die Wahrnehmung von Informations- und Beratungstätigkeiten auf der zentralen Ebene;
4. die Dokumentation und Evaluation der laufenden Programmteilnahme;
5. die Wahrnehmung von Kontakten zu den für die Programme relevanten Stellen im In- und Ausland;
6. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.

§ 4. Arbeitsweise

Die Arbeiten des Büros für Europäische Bildungskooperation sind in ständigem Kontakt mit den zuständigen Abteilungen des BMWFK bzw. des BMUkA durchzuführen.

§ 5. Leitung

(1) Beim ÖAD wird ein BEB - Leitungsausschuß eingerichtet. Er

besteht aus je zwei Vertretern von BMUKA und BMWFK sowie dem Präsidenten des ÖAD und dem Vizepräsidenten des ÖAD aus dem Ressortbereich des BMUKA. Den Vorsitz führt der Präsident des ÖAD. Die Leiter der Programmbüros und der zugehörigen Abteilungen sowie der Generalsekretär des ÖAD gehören dem BEB - Leitungsausschuß mit beratender Stimme an. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Ersatzmitglied bestellt. Zu den Sitzungen können Experten eingeladen werden.

(2) Die Aufgaben des BEB - Leitungsausschusses umfassen:

1. die Beratung der grundsätzlichen Fragen der Durchführung der österreichischen Politik hinsichtlich der EU - Bildungs - und Mobilitätsprogramme gemäß § 1 Abs. 1 und die Erstellung diesbezüglicher Empfehlungen an die zuständigen Stellen;
2. die Erstellung von Vorschlägen für das Jahresbudget und den Rechnungsabschluß zur Vorlage an die zuständigen Stellen der jeweiligen Bundesministerien;
3. die organisatorische Gliederung des BEB sowie die Vorsorge für eine geeignete Regionalstruktur auf der Betreuungsebene;
4. die Regelung des Ersatzes des Aufwandes und der Ausstattung für Personal -, Büro - und Raumerfordernisse;
5. die Zusammensetzung und Koordinierung der Beiräte (§ 5);
6. die Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichtes;
7. die Entscheidung über die Beteiligung anderer Institutionen (§ 7).

(3) Der BEB - Leitungsausschuß kann die Leiter der Programmbüros ermächtigen "Angelegenheiten der gemeinsamen Geschäftsführung im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen.

§ 6. Beiräte

(1) Beide Bundesministerien richten gemeinsam Beiräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:

1. Für das Programm "LEONARDO DA VINCI" wird ein LEONARDO - Beirat eingerichtet, der die Richtlinien für die nationale Durchführung des Programmes zu beraten, an der Projektauswahl verbindlich mitzuwirken sowie die Koordination mit den EU - Gemeinschaftsinitiativen und weiteren einschlägigen Programmen herzustellen hat. Er besteht aus je zwei Vertretern von BMUKA und BMWFK, je einem Vertreter anderer befaßter Bundesministerien sowie der betroffenen Sozialpartner. Die Leiter des für "LEONARDO DA VINCI" zuständigen Programmbüros sowie der zugehörigen Abteilungen gehören dem LEONARDO - Beirat mit beratender Stimme an.

2. Für das Programm "SOKRATE" werden ein ERASMUS - Beirat und ein COMENIUS - Beirat eingerichtet, die die Richtlinien für die

ationale Durchführung der jeweiligen Programmteile zu beraten sowie die Koordination mit weiteren einschlägigen Programmen herzustellen haben. Sie bestehen aus je zwei Vertretern von BMUKA und BMWFK, weiteren Vertretern aus dem Hochschul - beziehungsweise Schulbereich sowie allfälliger anderer befaßter Bundesministerien und Sozialpartner. Die Leiter des für „SOKRATES“ zuständigen Programmbüros sowie der zugehörigen Abteilungen hören den jeweiligen Beiräten mit beratender Stimme an. Beide Beiräte werden gemeinsam tagen, sofern Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betroffen sind.

(2) Die Vorsitzenden der Beiräte werden vom dafür jeweils federführenden Bundesministerium eingesetzt. Die Vorsitzenden der jeweils anderen Beiräte werden zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Zusammensetzung und Koordinierung der Beiräte in übergreifenden Angelegenheiten erfolgt durch den BEB - Leitungsausschuß (§ 5 Abs. 2 Z 5).

(3) Bei Bedarf werden die beiden Bundesministerien für bestimmte Programmteile oder eventuelle andere EU - Bildungs - und Mobilitätsprogramme gemäß § 1 Abs. 1 weitere Beiräte nach den Kriterien der Abs. 1 und 2 einrichten.

(4) Die Geschäftsführung der Beiräte obliegt den Leitern der entsprechenden Programmbüros bzw. Abteilungen.

§ 7. Personal - und Sachaufwand

(1) Das BMWFK und das BMUKA tragen entsprechend dem Anteil ihrer Beteiligung an den Bildungs - und Mobilitätsprogrammen die Kosten der Ausstattung des Büros für Europäische Bildungskooperation. Sofern Geräte gekauft und nicht gemietet werden, ist ein Eigentumsvorbehalt des Bundes vorzusehen. Bei der Anschaffung der EDV - Ausstattung ist eine Abstimmung mit dem BMWFK und dem BMUKA herzustellen. Ebenso werden dem ÖAD die laufenden Bürokosten des Büros für Europäische Bildungskooperation (Miete, Betriebskosten, Verwaltungsaufwand und Reisekosten) in Form eines in den Jahresbudgets festzulegenden Pauschalbetrages vergütet. Zu diesen Kosten gehören auch Aufwendungen für fachlich einschlägige Symposien, Publikationen, Ausstellungen, Messebeteiligungen etc.

(2) Zwecks Festlegung des festzusetzenden Pauschalbetrages für das jeweilige Kalenderjahr hat der ÖAD dem BMWFK und dem BMUKA rechtzeitig einen Jahresvoranschlag für das Büro für Europäische Bildungskooperation vorzulegen. Der Jahresvoranschlag ist vor dieser Vorlage vom BEB - Leitungsausschuß zu beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung zu versehen (§ 5 Abs. 2 Z 2). Im Falle unabweislichen Mehrbedarfes ist ein Nachtragsbudget in gleicher Weise zu beantragen. Den zuständigen Stellen von BMUKA und BMWFK ist jederzeit die erforderliche Einschau in die Budgetunterlagen zu gewähren.

(3) Soweit Mitarbeiter des Büros für Europäische Bildungs - kooperation Angestellte des ÖAD sind, erfolgt eine Einstufung im ÖAD - Gehaltsschema. Für alle Mitarbeiter kann unter besonderer Berücksichtigung erhöhter Verantwortung, längerer Arbeitszeit, erforderlicher Reisetätigkeit sowie relevanter Fremdsprachenkenntnisse ein Differenzbetrag gegenüber den Gehaltsschemata des Bundes abgegolten werden.

§ 8. Andere Institutionen

Andere Bundesministerien, die Sozialpartner und andere Institutionen haben die Möglichkeit, sich zum Zweck der abgestimmten Betreuung von EU - Bildungs - und Mobilitätsprogrammen des Büros für Europäische Bildungskoooperation gegen Übernahme des anteiligen Personal - und Sachaufwandes zu bedienen. Die Entscheidung über die Beteiligung obliegt dem BEB - Leitungsausschuß.

§ 9. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann jeder der beiden Vertragspartner das Übereinkommen zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Frist kündigen.

BESCHLUSSPROTOKOLL Nr. 3

über die Sitzung des Ministerrates am 20. Dezember 1994

Außerhalb der TO:

Der Ministerrat genehmigt das Beschlußprotokoll Nr. 2 und beschließt, die Tagesordnung um die Punkte 46, 47, 48, 49 und 50 zu erweitern.

1. Der Ministerrat nimmt von den ihm vorliegenden Mitteilungen und Resolutionen 1 bis 4 Kenntnis.
2. Personalangelegenheiten (siehe angeschlossene Beilage und Nachtrag).
Alle Anträge sowie der Antrag des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Ernennung von ObstdG Helmut DORNER zum „Brigadier der DKl. VIII“, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 und der Antrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung betreffend die Ernennung von Oberrat Dipl. Ing. Dr. Wilhelm RIZZI zum "Hofrat der DKl. VIII“, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 werden angenommen.
3. Bericht des Bundeskanzlers, Zl. 350.210/10 - I/6/94, betr. Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts gehörender Angelegenheiten an eine eigene Bundesministerin gemäß Artikel 77 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 1 B - VG.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
Zl.: 350.210/11 - I/6/94
4. Bericht des Bundeskanzlers, Zl. 351.430/72 - I/6/94, betr. Rechnungshof; Ergebnis der Überprüfung von Teilgebieten der Gebarung des Allgemeinen Krankenhauses der Landeshauptstadt Linz.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
Zl.: 351.430/77 - I/6/94
5. Bericht des Bundeskanzlers, Zl. 790.623/356 - VI/1/94, betr. Bilaterale Osthilfe; Projekte "Ausbildung der Ausbildner“ in Tschechien und Polen.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
Zl.: 351.300/52 - I/6/94
6. Bericht des Bundeskanzlers, Zl. 601.396/66 - V/7/94, betr. Volksgruppenförderung allgemein; Pläne der Beiräte über wünschenswerte Förderungsmaßnahmen für 1995.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
Zl.: 351.242/11 - I/6/94
7. Bericht des Bundeskanzlers, Zl. 790.759/46 - VI/3/94 (NEUES Material betr. PLO; Unterstützungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der „Ständigen Vertretung Palästinas bei der Österreichischen Bundesregierung und den Internationalen Organisationen - Wien“; Sondermaßnahme der Bundesregierung
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
Zl.: 352.110/9 - I/6/94

39. Bericht des Bundeskanzlers, Zl. 650.558/3 - V/2a/94, betr. Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 14. Dezember 1994 betreffend ein Gesetz über die Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr (Fleischuntersuchungsgebühren - gesetz).
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
z1: 352.080/28 - I/6/94
40. Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten z1. 224.03.01/12 - IV.1/94, betr. Vertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
z1: 351.530/86 - I/6/94
41. Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, z1. 750.21.03/33 - V.5a/94, betr. EU - COST; COST - Aktionen auf dem Gebiet der Meteorologie; COST 76, COST 78, COST 79, COST 710 und COST 711; Unterzeichnung der Gemeinsamen Absichtserklärungen durch Österreich.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
z1: 351.130/116 - I/6/94
42. Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, Zl. 750.21.04/41 - V.5a/94, betr. EU - COST; Aktion A3; Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion über Management und neue Technologien; Unterzeichnung.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
Zl: 351.130/117 - I/6/94
41. Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, Zl. 2290.12/1952 - I.8/94, betr. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 samt Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI dieses Übereinkommens; Ratifikation.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
Zl: 351.490/41 - I/6/94
44. Bericht des Bundesministers für Unterricht und Kunst, Zl. 10.010/55 - III/B/941 betr. Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die Betreuungseinrichtung für Bildungs- und Mobilitätsprogramme der Europäischen Union.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages
Zl: 351.130/118 - I/6/94